

ZBB 2004, 63

StGB § 73; StPO §§ 439, 442

Keine Verletzteneigenschaft geschädigter Anleger und der betroffenen Aktiengesellschaft angesichts der Anordnung des Verfalls in einem Strafurteil wegen massiv überhöhter Ad-hoc-Mitteilungen und verbotener Insider-Geschäfte („Comroad“)

OLG München, Beschl. v. 06.11.2003 – 2 Ws 583–592/03, BKR 2004, 29

Leitsatz:

Geschädigte Käufer von Aktien einer AG im Nachverfahren gegen den im Strafurteil angeordneten Verfall von Wertersatz müssen im Zeitpunkt der Rechtskraft der Verfallsanordnung das Eigentum oder ein sonstiges Recht an dem betroffenen Gegenstand geltend machen; rein schuldrechtliche Ansprüche vermitteln kein Recht am Gegenstand.